

## **Studiengangspezifische Prüfungsordnung**

### **für den Masterstudiengang**

### **Wirtschaftswissenschaft**

### **der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**vom 12.12.2016**

**in der Fassung der neunten Ordnung zur Änderung**

**der studiengangspezifischen Prüfungsordnung**

**vom 27.01.2021**

**veröffentlicht als Gesamtfassung**

**(Prüfungsordnungsversion 2014)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW S. 1110), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines .....	3
§ 1	Geltungsbereich und akademischer Grad .....	3
§ 2	Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung .....	3
§ 3	Zugangsvoraussetzungen .....	3
§ 4	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, .....	4
	Leistungspunkte und Studienumfang .....	4
§ 5	Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen.....	4
§ 6	Prüfungen und Prüfungsfristen.....	5
§ 7	Formen der Prüfungen .....	5
§ 8	Module mit didaktischen Sonderformen.....	6
§ 9	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	7
§ 10	Prüfungsausschuss .....	7
§ 11	Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und.....	8
	Verfall des Prüfungsanspruchs.....	8
§ 12	Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, .....	8
	Täuschung, Ordnungsverstoß .....	8
II.	Masterprüfung und Masterarbeit .....	8
§ 13	Art und Umfang der Masterprüfung .....	8
§ 14	Masterarbeit .....	8
§ 15	Annahme und Bewertung der Masterarbeit .....	9
III.	Schlussbestimmungen.....	9
§ 16	Einsicht in die Prüfungsakten .....	9
§ 17	Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen .....	9

## Anlagen:

1. Studienverlaufsplan
2. Studien- und Qualifikationsziele

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft (Management, Business and Economics) an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studienangabenspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad eines Master of Science RWTH Aachen University (M. Sc. RWTH).

### § 2

#### Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung

- (1) Die übergeordneten Studien- und Qualifikationsziele sind in § 2 Abs. 1, 3 und 4 ÜPO geregelt. Nähere Regelungen zu den Studien- und Qualifikationszielen dieses Masterstudiengangs finden sich in Anlage 2 dieser Prüfungsordnung.
- (2) Das Studium findet sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache statt.
- (3) In Absprache mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer können Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden.

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter erster Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 4 ÜPO.
- (2) Für die fachliche Vorbildung ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber aus einem ingenieur-, oder naturwissenschaftlichen Studiengang oder dem Studiengang Mathematik oder Informatik in den nachfolgend aufgeführten Bereichen die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft erforderlichen Kompetenzen nachweist:
  - Insgesamt 15 CP aus dem Bereich Höhere Mathematik und Statistik
  - Insgesamt 140 CP aus dem Bereich Mathematik und/oder Naturwissenschaften (z.B. in Chemie und/oder Physik) und/oder Informatik und /oder Ingenieurwissenschaften.
- (3) Für die Zulassung in Verbindung mit einer Auflage gilt § 3 Abs. 6 ÜPO.
- (4) Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen und englischen Sprache nach § 3 Abs. 7 bzw. § 3 Abs. 9 ÜPO nachzuweisen.
- (5) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 12 ÜPO.
- (6) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 13 ÜPO.

## § 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (zwei Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang besteht aus einem Pflichtbereich sowie einem Wahlpflichtbereich mit fünf Vertiefungsrichtungen, von denen eine zu absolvieren ist.

Zur Auswahl stehen vier spezialisierte Vertiefungsrichtungen (i) Corporate Development and Strategy (CDS), (ii) Innovation, Entrepreneurship and Marketing (IEM), (iii) Operations Research and Management (ORM) und (iv) Sustainability and Corporations (SC). Die fünfte Vertiefungsrichtung General Management (GM) erlaubt eine breite Ausrichtung des Studiums und umfasst sämtliche Modulangebote der vier spezialisierten Vertiefungsrichtungen sowie etwaige eigene Angebote. Studierende, die eine der vier spezialisierten Vertiefungsrichtungen (CDS, IEM, ORM oder SC) gewählt haben, müssen in der jeweils gewählten Vertiefungsrichtung mindestens 50 CP (hiervon 10 bis 20 CP in Projektmodulen) in Wahlpflichtmodulen erreichen. Studierende der Vertiefungsrichtung General Management können frei aus dem Modulangebot aller Wahlpflichtmodule wählen. In den Wahlpflichtbereich müssen insgesamt 55 CP eingebracht werden.

Spätestens bei der Anmeldung zur Masterarbeit muss die Wahl der Vertiefungsrichtung dem Zentralen Prüfungsamt bekannt gegeben werden.

Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt 120 CP zu erwerben. Die Masterprüfung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

Pflichtmodule	<b>45 CP</b>
Wahlpflichtmodule*	<b>55 CP</b>
- davon Projektmodule	10 - 20 CP
Abschlussarbeit	<b>20 CP</b>
Summe	<b>120 CP</b>

\*davon mindestens 50 CP aus der gewählten Vertiefungsrichtung

- (3) Das Studium enthält einschließlich des Moduls Masterarbeit mindestens 16 und höchstens 21 Module. Alle Module sind im Modulhandbuch definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.

## § 5 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
  1. Übungen
  2. Seminare
  3. Kolloquien
  4. Exkursionen
  5. Planspiele
  6. Projektmodule

- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulhandbuch als solche ausgewiesen.

## **§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen.
- (3) Veranstaltungsabschließende Prüfungen gemäß § 7 werden im Prüfungszeitraum angeboten; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen (z.B. Module mit didaktischer Sonderform gem. § 8 oder geblockte Veranstaltungen) genehmigen. Sowohl Sondermodule als auch Blockveranstaltungen bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses.

## **§ 7 Formen der Prüfungen**

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.  
Eine Prüfung ist im Regelfall eine Klausurarbeit oder eine mündliche Prüfung (veranstaltungsabschließende Prüfung). Prüfungen können aber auch in Form eines Referates, einer schriftlichen Hausarbeit, Portfolio, Studienarbeit, Projektarbeit oder eines Kolloquiums erbracht werden (veranstaltungsbegleitende Prüfung). Die Prüfungsformen können für einzelne Module kombiniert werden. Die Prüfungsform und -dauer sowie ggf. die Kombination von Prüfungsformen und ihr jeweiliges Gewicht bei der Berechnung der Gesamtnote für das Modul sind im Modulhandbuch für jedes Modul festgelegt.
- (2) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30 und höchstens 120 Minuten. Die konkrete Dauer ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.  
Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als 4 Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt. Die Dauer einer Gruppenprüfung soll 60 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt 5 - 25 Seiten. Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit beträgt 2 - 12 Wochen. Konkrete Angaben werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

Im Rahmen einer Projektarbeit wird selbständig eine eng umrissene, wissenschaftliche Problemstellung unter Anleitung schriftlich dokumentiert. Der Umfang einer Projektarbeit beträgt 5 - 25 Seiten je Gruppenmitglied. Konkrete Angaben werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

- (6) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung eines Referates, falls erforderlich, beträgt 5 - 25 Seiten. Die Dauer eines Referates beträgt mindestens 10 und höchstens 45 Minuten. Konkrete Angaben werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

- (7) Im Kolloquium sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Gespräch mit der bzw. dem Prüfenden und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diesem Zusammenhang einzuordnen vermögen. Das Kolloquium kann mit einem Referat gemäß § 7 Abs. 11 ÜPO begonnen werden. Die Dauer eines Kolloquiums beträgt 5 - 120 Minuten. Konkrete Angaben werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
- (8) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.
- (9) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulhandbuch ausgewiesen. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im Campus Managementsystem bekannt.

## § 8

### Module mit didaktischen Sonderformen

- (1) Es können zusätzlich zum regulären Modulangebot mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch Module mit didaktischen Sonderformen angeboten werden. Projektmodule werden immer mit didaktischer Sonderform angeboten. Module wie z.B. Planspiele und seminarähnliche Module können didaktischen Sonderformen unterliegen.
- (2) In den **Projektmodulen** sollen die Studierenden lernen, in Teams zu arbeiten und die in den übrigen Modulen behandelten Inhalte erfolgreich umzusetzen. Projektmodule können sowohl theorie- als auch anwendungsorientiert sein. Studierende sollen eine wissenschaftliche Frage oder eine praktische Problemstellung in Teams bearbeiten. Themen und Inhalte der Projektmodule können semesterspezifisch definiert werden.
- (3) In **Planspielen** sollen die Studierenden lernen, unter Übernahme einer festgelegten zugewiesenen Rolle in Teams (Kleingruppen) die vorgegebenen Unternehmensprojekte umzusetzen. Planspiele können sowohl computergestützt auf Basis einer programmierten Software als auch ohne durchgeführt werden. Die Studierenden treffen auf Basis festgelegter Regeln und in den übrigen Modulen behandelte Inhalte aktiv (Unternehmens-) Entscheidungen, die in Handlungen umzusetzen sind. Planspiele können in Kooperation mit einem oder mehreren Hochschullehrern bzw. gemeinsam mit der Unternehmenspraxis angeboten werden. Letztere kann als Jury die Ergebnisse bewerten.
- (4) In **wirtschaftswissenschaftlichen Seminaren** sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie komplexe Fragestellungen eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.
- (5) Module mit didaktischen Sonderformen werden zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Die Studierenden müssen sich bei den Veranstaltern zur Teilnahme anmelden. Die Fristen zur Veranstaltungs- und Prüfungsanmeldung können von den regulären Fristen abweichen.
- (6) Die Prüfungsformen für Projektmodule, Planspiele und Seminare werden mit der Bekanntgabe der Veranstaltung verbindlich festgelegt. Prüfungsformen können alle in § 7 definierten Prüfungsformen sein.

- (7) Es findet aus organisatorischen Gründen i.d.R. nur ein Prüfungstermin pro Semester statt. Projektmodule, Seminare und Planspiele werden i.d.R. jedes Semester angeboten, so dass bei Nicht-Bestehen im Folgesemester ein Modul der gleichen Modulart (Projektmodul, Seminar oder Planspiel), jedoch zu einem anderen Thema absolviert werden kann.
- (8) Ein Wechsel auf ein anderes im gleichen Semester angebotenes Thema der gleichen Modulart ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Sollte eine Modulart im Folgesemester nicht angeboten werden, kann die Wiederholung mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch in einer anderen Modulart abgelegt werden.
- (9) Module mit didaktischen Sonderformen können von einer bzw. einem oder mehreren Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern gemeinsam angeboten werden und haben einen Umfang von 5 oder 10 CP; sie sind mindestens einer der fünf Vertiefungsrichtungen zugeordnet.
- (10) Veranstaltende Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer können die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzen gemäß den Regelungen in § 5 Abs. 3 ÜPO sowie die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten anderen Modulen des jeweiligen Wahlpflichtbereichs als Voraussetzung der Teilnahme festlegen. Bei Modulen mit interdisziplinärem Charakter kann dies zusätzlich zu § 5 Abs. 3 ÜPO bei der Teilnehmerauswahl berücksichtigt werden.

## **§ 9**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Eine Prüfung gilt dann als bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Wenn eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen besteht, gilt sie als bestanden, wenn alle zugehörigen Teilleistung mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden oder bestanden sind.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (4) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module (einschließlich Masterarbeit) nach Maßgabe des § 10 Abs. 10 ÜPO gebildet.
- (5) Die Note des schlechtesten gewichteten Moduls im Umfang von max. 10 CP bleibt auf Antrag der bzw. des Studierenden an den Prüfungsausschuss unberücksichtigt, sofern alle Modulprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit bestanden wurden.

## **§ 10**

### **Prüfungsausschuss**

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Masterprüfungsausschuss Wirtschaftswissenschaft der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

## **§ 11 Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs**

- (1) Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.
- (2) Wurde eine veranstaltungsabschließende Prüfung in beiden Prüfungsterminen eines Semesters unternommen und nicht bestanden, so kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine zeitnahe mündliche Prüfung genehmigt werden, wenn es sich um die letzte Prüfung des Studierenden handelt und sie oder er das Studium sonst nur mit einer zeitlichen Verzögerung von mindestens einem Semester beenden könnte. Sofern es sich jedoch um den dritten Prüfungsversuch handelt, entfällt in diesem Fall die mündliche Ergänzungsprüfung.

## **§ 12 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.
- (2) Bei Modulen mit didaktischen Sonderformen gemäß § 8 kann sich die Kandidatin bzw. der Kandidat bis zwei Wochen vor dem ersten relevanten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Prüfungen abmelden.

## **II. Masterprüfung und Masterarbeit**

### **§ 13 Art und Umfang der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
  1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 4 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulhandbuch aufgeführt sind, sowie
  2. der Masterarbeit.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 1). Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn alle Prüfungen aus dem Pflichtbereich sowie Prüfungen im Umfang von mindestens 20 CP aus dem Wahlpflichtbereich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 14 Masterarbeit**

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Masterarbeit enthält § 17 ÜPO.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Masterarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen.

- (3) Die Masterarbeit kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend höchstens vier Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu sechs Wochen verlängert werden. Die schriftliche Ausarbeitung sollte ohne Anlage 60 Seiten nicht überschreiten.
- (5) Der Bearbeitungsumfang für die schriftliche Ausarbeitung der Masterarbeit beträgt 20 CP.

### **§ 15**

#### **Annahme und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Masterarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung beim Zentralen Prüfungsamt abzuliefern. Es sollen zwei gedruckte und gebundene Exemplare inklusive einer PDF-Datei eingereicht werden. Das dritte Exemplar ist lediglich elektronisch als PDF-Dokument gespeichert einzureichen.

### **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 16**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

### **§ 17**

#### **Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die in den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der RWTH Aachen eingeschrieben sind.
- (3) Modulbausteine, die vor dem Wintersemester 2015/2016 bestanden wurden, haben eine Gültigkeit für alle zu einer Lehrveranstaltung angebotenen Prüfungsversuche.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 22.05.2020

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 27.01.2021

gez. Rüdiger  
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger

**Anlage 1:****Studienverlaufsplan Masterstudium Wirtschaftswissenschaft  
(Beginn nur im WS)****bis einschließlich Sommersemester 2021****1. Semester (WS)**

Introduction to Business Administration	5
Econometrics	5
Entscheidungslehre	5
Buchführung und Internes Rechnungswesen	5
Operations Research I	5
Wahlpflicht	5

**2. Semester (SS)**

Quantitative Macroeconomics	5
Principles of Marketing	5
Advanced Microeconomics	5
Wahlpflicht	5
Wahlpflicht	5
Wahlpflicht	5

**3. Semester (WS)**

Investition und Finanzierung	5
Projektmodul	10
Wahlpflicht	5
Wahlpflicht	5
Wahlpflicht	5

**4. Semester (SS)**

Wahlpflicht	5
Wahlpflicht	5
Masterarbeit	20
<b>Gesamt</b>	<b>120</b>

**Ab Wintersemester 2021/2022:****1. Semester (WS)**

Introduction to Business Administration	5
Empirische Wirtschaftsforschung*	5
Entscheidungslehre	5
Buchführung und Internes Rechnungswesen*	5
Operations Research I	5
Wahlpflicht	5

**2. Semester (SS)**

Quantitative Macroeconomics	5
Principles of Marketing	5
Advanced Microeconomics	5
Wahlpflicht	5
Wahlpflicht	5
Wahlpflicht	5

**3. Semester (WS)**

Investition und Finanzierung*	5
Projektmodul	10
Wahlpflicht	5
Wahlpflicht	5
Wahlpflicht	5

**4. Semester (SS)**

Wahlpflicht	5
Wahlpflicht	5
Masterarbeit	20
<b>Gesamt</b>	<b>120</b>

## Anlage 2: Studien- und Qualifikationsziele

Der Masterstudiengang hat zum Ziel, Studierende in fachlicher, persönlicher und methodischer Hinsicht auf Führungspositionen vorzubereiten. Ein forschungsorientiertes Profil unter Einbeziehung der aktuellen wissenschaftlichen Diskussion fördert nach Ansicht der Fakultät ein tieferes Verständnis wirtschaftlicher Phänomene und befähigt zu verantwortlichen Entscheidungen. Die Ziele des Masterstudiengangs stehen im Einklang mit den aus dem Leitbild der RWTH abgeleiteten Oberzielen der Fakultät. Insbesondere die Ausbildung hoch qualifizierter und verantwortungsbewusster Absolventen sowie die enge Verknüpfung von Natur-/Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften sind explizite Ziele des Studiengangs. Die RWTH Aachen hat im Rahmen ihrer Exzellenzinitiative die Schärfung des wissenschaftlichen Profils und hierunter die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Fakultäten als Ziel formuliert.

Der Masterstudiengang *Wirtschaftswissenschaft* soll Absolventen der Natur- und Ingenieurwissenschaften sowie der Mathematik oder Informatik für wirtschaftswissenschaftliche Aufgaben im mittleren und höheren Management qualifizieren. Das konkrete Berufsfeld ist abhängig vom jeweiligen Erststudium und gegebenenfalls von der gewählten Vertiefungsrichtung. Die Notwendigkeit einer wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzqualifikation ergibt sich aus den Forderungen der Arbeitgeber nach mehr betriebswirtschaftlicher Kompetenz der Fachabsolventen.

Der Studiengang setzt als konsekutiver Masterstudiengang einen ersten qualifizierten Hochschulabschluss in einem wissenschaftlichen Studiengang der Ingenieur- oder Naturwissenschaften oder der Mathematik oder Informatik, der mindestens einem Bachelor of Science gleichwertig ist und durch den die fachliche Vorbildung für den Masterstudiengang nachgewiesen wird, voraus. Das Masterstudium führt zu einem weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss Master of Science auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaft. Die Spezifizierungen „of Science“ wurde gewählt, um die Forschungsorientierung und die starke quantitative Ausrichtung dieses Studiengangs zum Ausdruck zu bringen.

Beim Masterstudium Wirtschaftswissenschaft handelt es sich um einen forschungsorientierten Studiengang, da das Ziel darin besteht, den Studierenden vertiefte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Bereich der Wirtschaftswissenschaften zu vermitteln und sie so zu hoher wissenschaftlicher Qualifikation und Selbständigkeit auf diesem Fachgebiet zu führen. Durch das Studium erwerben die Studierenden Schlüsselqualifikationen, die sie interdisziplinär einsetzen können. Die Studierenden lernen komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen. Anwendung findet die Forschungsorientierung insbesondere in den Projektmodulen und in den Laboren. Es handelt sich um sehr spezialisierte Angebote mit einem hohen wissenschaftlichen Anspruch. Der Studiengang soll die Studierenden insbesondere dazu befähigen, aufbauend auf einem breiten Grundlagenwissen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, komplexe Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden zu lösen und eigenständig Forschungsarbeiten zur Erweiterung des aktuellen Forschungsstands durchzuführen.

Trotz des spezifischen Adressatenkreises kann im Pflichtbereich des Studiengangs eine nahtlose Eingliederung in die an der Fakultät etablierten Lehr- und Lernformen gewährleistet werden. Der Besonderheit des Studiengangs, dass die Studierenden ihren ersten Abschluss in einer Ingenieur- oder Naturwissenschaft erlangt haben, wird im Pflichtbereich Rechnung getragen. Hier werden ein breites Spektrum betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Fachwissens sowie wirtschaftswissenschaftliches Methodenverständnis vermittelt. In verschiedenen Veranstaltungen des Pflichtbereichs profitiert der Studiengang von den guten Erfahrungen der Fakultät mit Kleingruppenübungen. Hier werden die Studierenden besonders zur Interaktion angeregt und lernen, das in Vorlesungen vermittelte Fachwissen zu analytischen Zwecken einzusetzen.